

Erklärung zur Konformität der Stromerzeugung aus Biomasse mit § 8 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG)

für das Kalenderjahr 20__

Konformitätserklärung für Anlagen, die nach dem **31. Dezember 2003** erstmalig in Betrieb genommen oder im Sinne von § 3 Abs. 4 EEG wesentlich erneuert wurden.

Anlagenbezeichnung: _____

Anlagenbetreiber: _____

Standort der Anlage: _____

Zählpunkt: _____

1. Allgemeines

Hiermit bestätige(n) ich(wir), dass der im Zeitraum vom 01.01.20__ bis zum 31.12.20__ in meiner(unserer) Biomasse-Anlage erzeugte Strom ausschließlich auf der Basis von Biomasse im Sinne des EEG und der Biomasseverordnung erzeugt wurde.

Sofern zum Zweck der Zünd- und Stützfeuerung fossile Energieträger eingesetzt wurden, war dies für den Betrieb der Anlage technisch notwendig. Die Anlage entsprach hinsichtlich des Anteils von fossilen Energieträgern für die Zünd- und Stützfeuerung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage dem Stand der Technik.

- Ich(Wir) bestätige(n), dass die Anlage nach dem 31.12.2003 erstmalig in Betrieb genommen wurde^{*)}
oder
 Ich(Wir) bestätige(n), dass die Anlage nach dem 31.12.2003 im Sinne von § 3 Abs. 4 EEG wesentlich erneuert wurde.^{*)}
 Sofern die Anlage **nach dem 30.06.2006** erstmalig in Betrieb genommen oder im Sinne von § 3 Abs. 4 EEG wesentlich erneuert wurde: Im Zeitraum vom 01.01.20__ bis 31.12.20__ wurde auch Strom durch die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A III und A IV im Sinne der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S 3302) gewonnen.

2. Bonus nach § 8 Abs. 2 EEG (NawaRo) (nur ausfüllen, wenn Anspruch auf NawaRo-Bonus besteht)

Der Strom in meiner(unserer) Biomasseanlage wurde im Zeitraum 01.01.20__ bis 31.12.20__ **ausschließlich** gewonnen aus^{*)}:

a) Pflanzen und Pflanzenbestandteilen, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden (§ 8 Abs. 2 Nr. 1.a) EEG);

Oder

b) Gülle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 117 S. 1) oder aus in einer landwirtschaftlichen Brennerei im Sinne des § 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S 2924) geändert worden ist, angefallener Schlempe, für die keine anderweitige Verwertungspflicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol besteht (§ 8 Abs. 2 Nr. 1.b) EEG);

Oder

c) beiden unter a.) und b.) genannten Stoffgruppen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1.c) EEG).

Der Strom aus meiner(unserer) Biomasseanlage wurde im Zeitraum 01.01.20__ bis 31.12.20__ ausschließlich oder teilweise durch die Verbrennung von Holz gewonnen, dass den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1.a) EEG genügt (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EEG).

Ich(Wir) versichere(versichern), dass^{*)}

auf demselben Betriebsgelände keine Biomasseanlagen betrieben wurden, in denen Strom aus sonstigen Stoffen gewonnen wurde

die Biomasseanlage ausschließlich für den Betrieb mit den o.g. Stoffen genehmigt ist
oder

durch ein Einsatzstofftagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Herkunft der Nachweis der eingesetzten Stoffe geführt wurde. Das Einsatzstofftagebuch ist dem Netzbetreiber auf Verlangen zuzusenden.

3. Bonus nach § 8 Abs. 3 EEG (KWK) (nur ausfüllen, wenn Anspruch auf KWK-Bonus besteht)

Meine(Unsere) Anlage erzeugt Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.*)

Zur Ermittlung des KWK-Stroms erkläre(n) ich(wir)*):

a) Ich(Wir) habe(n) dem Netzbetreiber einen Nachweis nach dem von der Arbeitsgemeinschaft Wärme- und Heizkraftwirtschaft -AGFW e.V.- herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 -Zertifizierung von KWK-Anlagen- Ermittlung des KWK-Stroms vom November 2002 vorgelegt.

oder

b) Ich(Wir) habe(n) dem Netzbetreiber geeignete Herstellerunterlagen meiner(unserer) **serienmäßig hergestellten KWK-Anlage mit einer Leistung von bis zu 2 MW_{el.}**, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen vorgelegt.

In meiner(unserer) KWK-Anlage wird ausschließlich Nutzwärme erzeugt oder gemessen. Nutzwärme ist die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder außerhalb der Anlage als Prozesswärme verwendet wird.

Meine(Unsere) KWK-Anlage verfügt über eine Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr (Notkühler).

Sofern die Wärmemenge gemessen wird bitte die Nutzwärmemenge eintragen, die zwischen dem 01.01.20__ und dem 31.12.20__ gemessen wurde.

Zählernummer	Zählerstand 01.01.	Zählerstand 31.12.	Wärmemenge in kWh
.....
.....
.....
.....
.....
		Summe

4. Bonus nach § 8 Abs. 4 EEG (Technologie) (nur ausfüllen, wenn Anspruch auf Technologie-Bonus besteht)

In meiner(unserer) Anlage wird Strom unter den folgenden Bedingungen gewonnen*):

die Anlage wird auch in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben
und

die Biomasse wurde durch thermochemische Vergasung oder Trockenfermentation umgewandelt
oder

das zur Stromerzeugung eingesetzte Gas aus Biomasse wurde auf Erdgasqualität aufbereitet
oder

der Strom wurde mittels Brennstoffzelle, Gasturbine, Dampfmotor, Organic-Rankine-Cycle-Anlage, Mehrstoffgemisch-Anlage, insbesondere Kalina-Cycle-Anlage oder Stirling-Motor gewonnen

Diese Konformitätserklärung dient dem Nachweis, dass die in der Anlage erzeugten Strommengen den Anforderungen des EEG entsprechen und ist Voraussetzung für die Vergütung von Stromeinspeisungen nach dem EEG. Ohne fristgerechtes Vorliegen der Konformitätserklärung ist der Netzbetreiber verpflichtet, die in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlten EEG-Vergütungen zurückzufordern.

Sollten künftig Änderungen beim Einsatz von Biomasse oder in der Betriebsweise der Anlage vorgenommen werden, die Einfluss auf die Vergütungshöhe haben, teilt der Anlagenbetreiber dies unverzüglich mit.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!